

Gemeinde Süderhastedt
(Kreis Dithmarschen)

4. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Süderhastedt

**Planfassung zur
Genehmigung**

I. Ausfertigung

Inhalt

1. Räumliche Lage	1
2. Planungsanlass und Planungsziele	1
3. Planerische Vorgaben	1
3.1 Landes- und Regionalplanung	1
3.2 Flächennutzungsplanung	2
3.3 Landschaftsplanung	2
3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	3
4. Plandarstellungen	3
5. Erschließung, Versorgung, Verkehr	4
6. Immissionsschutz	4
7. Belange von Natur und Landschaft	5

Gemeinde Süderhastedt

Flächennutzungsplan, 4. Änderung

für das Gebiet „der Windkraftanlagen an der Grenze zur Gemeinde Eggstedt südlich der Kreisstraße 24“

Erläuterungsbericht

1. Räumliche Lage

Das Gebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderhastedt liegt ca. 300 m südlich der Kreisstraße 24 (Alter Landweg), 300 bis 400 m östlich der Kreisstraße 23 unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Eggstedt. Östlich grenzt der Windenergieeignungsraum der Gemeinde Eggstedt an. Das Gebiet ist rund 11 ha groß.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisher ausgewiesene „Umgrenzung von Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit -Errichtung von Windenergieanlagen-“ an den „Eignungsraum für die Windenergienutzung“ des geltenden Regionalplans für den Planungsraum IV (Teilfortschreibung 1997) angepasst werden, um die weitere Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Geplant ist auf dem Gebiet der Gemeinde Süderhastedt eine zusätzliche Mühle mit einer Gesamthöhe von 121 m. Die Gemeinde hat mit dem Bauherrn einen städtebaulichen Vertrag zur Steuerung und Regelung der gemeindlichen Belange geschlossen. Von einer verbindlichen Bauleitplanung soll abgesehen werden, soweit die gemeindlichen Belange hinreichend vertraglich geregelt werden können.

Parallel wird mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggstedt auch die „Umgrenzung von Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit -Errichtung von Windenergieanlagen-“ an den geltenden Regionalplan angepasst. Hier ist die Aufstellung zwei weiterer Mühlen gleicher Größe und Bauart beabsichtigt.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landes- und Regionalplanung

Der Landesraumordnungsplan weist das Gebiet großflächig als Ländlichen Raum aus. Der Regionalplan für den Planungsraum IV (Teilfortschreibung 1997 für den Be-

reich Kreis Dithmarschen) sieht gemeindeübergreifend zwischen Eggstedt und Süderhastedt einen Eignungsraum für die Windenergienutzung vor. Das Plangebiet deckt sich mit dem Eignungsraum innerhalb der Gemeinde Süderhastedt.

Der Entwurf zur Fortschreibung 2003 des Regionalplans für den Planungsraum IV sieht für den Bereich der Windenergieeignungsgebiete keine Änderungen vor. Gemäß Ziffer 5.8 (2) stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Der Planbereich ist darüber hinaus im Entwurf des Regionalplans (Stand 16.12.2003) als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde verfügt über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Größenordnung von 4,5 ha wird vollständig durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans überschrieben.

Vom Regionalplan und vom Flächennutzungsplan gehen Konzentrationswirkungen für Windkraftanlagen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB aus. Die Gemeinde Süderhastedt hat bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zum Ausdruck gebracht, dass mit dem Beschluss zur Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windenergieanlagen- im übrigen Gemeindegebiet keine weiteren „Windenergieparks“ angelegt werden sollen.

Um einer ungeordneten und sonst nicht mehr steuerbaren Entwicklung und damit einer unvermeidbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild entgegenzuwirken, hat die Gemeinde in diesem Zusammenhang nach eingehender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten beschlossen, dass auch Windenergieanlagen als Einzelanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windenergieanlagen – nicht zugelassen werden sollen.

3.3 Landschaftsplanung

Die Gemeinde Süderhastedt verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Der Landschaftsplan sieht eine Fläche für die Windkraftnutzung vor. Diese übernimmt die Flächen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in einer Größe von 4,5 ha nachrichtlich.

Die Gemeinde weicht mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans vom bestehenden Landschaftsplan ab. Mit der Ausweisung auf Regionalplanebene ist bereits eine Vorprüfung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt. Der Entwurf zum Landschaftsrahmenplan enthält keine Hinweise auf die Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach Karte 1. Die Naturraumausstattung der neuen Flächen und der bereits im bestehenden Landschaftsplan überplanten „Flächen für die Windkraftnutzung“ ist vergleichbar. Insofern sind der Planung entgegenstehende Belange des Landschaftsplans nicht erkennbar.

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

In Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Dithmarschen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 6 Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 LUVPG Ziffer 6.1 vom 28.05.2003). Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

4. Plandarstellungen

Das Plangebiet weist als Grundnutzung weiterhin Fläche für die Landwirtschaft auf. Diese wird überlagert durch die Umgrenzung von Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit –Errichtung von Windenergieanlagen- als Versorgungsanlagen nach § 5 (2) Nr. 4 BauGB. Auf die bestehende(n) und die geplante(n) Anlagen wird als Darstellungen ohne Normcharakter hingewiesen. Eine konkrete Standortfestsetzung ist damit nicht verbunden.

Die äußeren Plangebietsgrenzen halten mindestens 300 m zu den an den Kreisstraßen gelegenen Einzelhäusern (Hofstellen) ein. Dies entspricht dem Mindestabstand gemäß gemeinsamen Runderlass vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ für Anlagen bis 100 m Gesamthöhe. Auch die sonstigen im Erlass unter Ziffer IV Nr. 5 aufgeführten Abstände werden eingehalten.

Die Abstände zu den klassifizierten Straßen betragen mehr als „1 x h“ (Gesamthöhe der Windkraftanlagen). Schienenstrecken und Hochspannungsleitungen werden nicht tangiert.

Anlagen von mehr als 100 m Höhe sollen zu Einzelhäusern einen Abstand von der 3,5-fachen Gesamthöhe der Anlage einhalten (vgl. gemeinsamer Runderlass vom 25.11. 2003- IV 933 – „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 04.07.1995)“. Ländliche oder städtische Siedlungen sind nicht betroffen. Die nächstgelegene Ortslage von Eggstedt ist rund 1,5 km entfernt.

Südöstlich des Plangebietes in der Gemeinde Eggstedt liegen mehrere Hügelgräber. Hierbei handelt es sich um eingetragene Kulturdenkmale. Die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Die Belange des Denkmalschutzes sind bis zu einer Anlagenhöhe von 100 m auf Regionalplanebene bereits berücksichtigt worden. Für höhere Anlagen ist weiterhin eine Einzelfallentscheidung der Denkmalschutzbehörde erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes wurden in die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 LUVPG einbezogen. Die denkmalrechtliche Genehmigung wurde auf dieser Grundlage zwischenzeitlich erteilt.

5. Erschließung, Versorgung, Verkehr

Die Erschließung der Anlagen wird über eine Zuwegung ca. 200 m südlich der vorhandenen Hofstelle an der Kreisstraße 23 über einen neu anzulegenden Erschließungsweg sowohl für die neue Anlage auf Süderhastedter Gemeindegebiet wie auch für die beiden Anlagen auf Eggstedter Gemeindegebiet gemeinsam erfolgen.

Es handelt sich ausschließlich um die Zuwegung zu den Windkraftanlagen. Der Weg wird nach Abschluss der Bauarbeiten lediglich für Wartungs- und Reparaturarbeiten genutzt. Neue Wegeverbindungen entstehen nicht.

Für alle Windkraftanlagen über 100 m Gesamthöhe ist nach § 14 Luftverkehrsgesetz eine Tages- und Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erforderlich. Die Windkraftanlagen sind darüber hinaus als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 02. Juli 2004 dem Vorhaben unter entsprechenden Auflagen zugestimmt.

Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit soll eine Kennzeichnung verwendet werden, die vom Boden aus betrachtet möglichst unauffällig ist. Die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen erfolgt in Absprache mit der Gemeinde.

Richtfunkverbindungen der deutschen Telekom AG sind nicht betroffen. Belange der Bundeswehr werden nach Rückmeldung der Wehrbereichsverwaltung Nord nicht berührt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens Hopen in ca. 11 km Abstand zum Startbahnbezugspunkt. Der Windenergieeignungsraum ist nach Tabelle 6 der „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 25.11.2003 nicht von Höhenbeschränkungen nach § 12 (3) Luftverkehrsgesetz betroffen.

Der gewonnene Strom wird über eine neu zu verlegenden unterirdische 20 kV-Leitung in das Umspannwerk in Quickborn eingespeist. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Versorgungsleitungen im Bereich der betroffenen überörtlichen Verkehrsstraßen eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbauamt.

Die Satzung des zuständigen Sielverbandes Südertal ist zu beachten. Für die Anlagen des Sielverbandes (Gewässer), ist ein Geh- und Fahrrecht – beidseitig des Vorfluters in mindestens 5,0 m Breite zu berücksichtigen.

6. Immissionsschutz

Im Hinblick auf die vorhandenen Einzelhäuser und Hofstellen ist die Einhaltung der erforderlichen Immissionsrichtwerte für Lärm und Schattenwurf im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen. Dabei ist die Gesamtbelastung der 2 bestehenden und der 3 geplanten Anlagen auf Süderhastedter und Eggstedter Gebiet zugrunde zu legen.

7. Belange von Natur und Landschaft

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein genehmigungsbedürftiger Eingriff in Natur und Landschaft. Eingriffe in die Natur sollen so gering wie möglich gehalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Der geltende Landschaftsplan weist für das Plangebiet Wirtschafts- bzw. Wechselgrünland aus. Die angrenzenden Flächen sind als Acker ausgewiesen. Ein Teilbereich ist bereits als „Fläche für die Windkraftnutzung“ gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Das Plangebiet ist durch die Kreisstraßen 23 und 24 und den nördlich und nordwestlich angrenzenden Wald sowie die östlich auf dem Gebiet der Gemeinde Eggstedt liegende Geländekuppe ein relativ geschlossen wirkender Landschaftsausschnitt. Im näheren Umfeld und nach Süden und Südosten hin ist das Landschaftsbild durch die vorhandene, relativ engmaschige Knickstruktur geprägt. Die Knicks haben gemäß Landschaftsplan überwiegend eine geringe bis mittlere Qualität.

Über die Fläche des Plangebietes verläuft darüber hinaus ein Vorfluter. Sonstige schützenswerte Biotope sind im Landschaftsplan nicht vermerkt und örtlich nicht vorhanden.

Gemäß Entwurf zum Landschaftsrahmenplan für die Kreise Dithmarschen und Steinburg (Planungsraum IV) sind nach Karte 1 im Planungsraum keine Schutzgebiete betroffen. Nördlich der Kreisstraße 24 und westlich der Kreisstraße 23 ist in Teilbereichen ein Verbundsystem ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete sind auch großräumig nicht betroffen.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Eggstedt ist eine Historische Kulturlandschaft ausgewiesen. Hier wird davon ausgegangen, dass es sich im engeren Sinne um die auf Eggstedter Gebiet liegenden Hügelgräber handelt. Ein festgesetztes Landschaftsschutzgebiet nördlich der „Landschaftlichen Tannenkoppel“ liegt in etwa 800 m Abstand zum Plangebiet.

Die weitaus meisten Belange, wie z. B. der Schutz charakteristischer Landschaftsräume, wurden bei Ausweisung der Eignungsgebiete auf der Maßstabsebene der Regionalplanung bereits berücksichtigt. Dies findet sich sowohl großräumig wie auch kleinräumig im näheren Umgebungsbereich des Plangebietes bestätigt, so dass auf eine Anpassung des Landschaftsplanes zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet wird.

Als zusätzliche Belange, die im Einzelfall für Anlagen über 100 m zu prüfen sind, kommen insbesondere in Betracht

- Kleinräumige Belange des Arten- und Biotopschutzes,
- sonstige naturschutzfachliche Belange (insbesondere Landschaftsbild und Vogelzug),
- Auswirkungen auf das Ortsbild,
- Gesichtspunkte der nachbarlichen Rücksichtnahme.

Kleinräumige Belange des Arten- und Biotopschutzes, die einen besonderen Abstand begründen würden, sind nicht erkennbar. Knicks und Vorfluter sind grundsätzlich zu erhalten. Aufgrund erschließungstechnischer Erfordernisse kann im Einzelfall ein Knickdurchbruch erforderlich sein. Die Knickbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf Basis des Knickerlasses vom 30.08.1996.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Anlagen über 100 m in besonderem Maße gegeben. Andererseits bilden die Ausweisung von Windenergieeignungsräumen und die Flächennutzungsplanausweisung der Gemeinde Konzentrationswirkungen, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ortsbild auf einen Standort innerhalb der Gemeinde bündeln und steuern sollen. In anderen Bereichen des Gemeindegebietes ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Mit zunehmender Höhe nimmt die Dichte der Anlagen z. B. gegenüber Anlagen bis 100 m Höhe ab, so dass innerhalb des Plangebietes insgesamt weniger Anlagen entstehen (können).

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden weiter minimiert, indem die 3 Neuanlagen eine einheitliche Anlagenhöhe und Gestalt haben, eine einheitliche, unauffällige Farbgebung erhalten und die Tag- und Nachtbefeuerng so ausgerichtet ist, dass sie am Boden wenig stört. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren ist gegenüber älteren Anlagentypen zudem deutlich geringer. Durch die räumliche Lage zwischen Geländekuppe und Wald ist die Sichtweite der Anlagen zumindest in Teilbereichen begrenzt.

Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung können von den Anlagen Beeinträchtigungen der Erholungseignung ausgehen. Dies ist abhängig von der allgemeinen Akzeptanz von Windkraftanlagen und der Häufigkeit Ihres Auftretens.

Im Amt Burg / Süderhastedt gibt es nur diesen einen ausgewiesenen Windenergieeignungsraum. Windenergieeignungsräume sind im Bereich der Geest auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden, so dass nicht von Akzeptanzproblemen durch zu starke Häufung der Anlagen ausgegangen werden kann.

Auswirkungen auf bestehende Ortslagen und damit auf das Ortsbild sind nicht erkennbar. Mit Bezug auf die an der Kreisstraße liegenden Hofstellen gilt das nachbarliche Rücksichtnahmegebot als hinreichend beachtet, wenn die oben genannten Abstände für Anlagen über 100 m eingehalten werden.

Das Plangebiet liegt gemäß gemeinsamen Runderlass vom 25.11.2003 „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ außerhalb von Hauptzugwegen des regionalen und überregionalen Vogelzuges.

Die nächstgelegene Vogelfluglinie folgt einer Linie Lübeck, Itzehoe, Dithmarscher Bucht deutlich südlich der Ortslagen von Eggstedt und Süderhastedt (vgl. Abbildung 7: „Vogelzug“ des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg, Entwurf, Gesamtfortschreibung Oktober 2003, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein).

Gemäß Abbildung 8 des Entwurfs zum Landschaftsrahmenplan liegen im Umfeld keine bedeutenden Vogelbrut- und Rastgebiete. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Vogelzuges oder von bedeutenden Vogelbrut- und Rastgebieten liegen mithin nicht vor.

Darüber hinaus wurde der Aspekt des Vogelzuges zwischenzeitlich im Rahmen der UVP-Vorprüfung unter Auswertung der aktuellen Literatur und Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse differenziert untersucht (Zubau von drei Windkraftanlagen im Windpark Eggstedt / Süderhastedt – UVP-Vorprüfung / Screening nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 UVPG und § 6 i.V. m. Anlage 2 LUVPG – Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, Lübeck).

Zusammenfassend können danach Beeinträchtigungen für freilebende Vögel nicht völlig ausgeschlossen werden, aufgrund der insgesamt geringen Dichte naturschutzrelevanter Arten in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Intensivnutzung sind sie jedoch eher als gering zu prognostizieren.

Der mit der Aufstellung der Anlagen verbundene Eingriff ist gemäß des gemeinsamen Runderlasses vom 25.11.2003 „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ auszugleichen.

Das Plangebiet und die Umgebung des Plangebietes haben eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Kreisstraßen und die an den Kreisstraßen liegenden landwirtschaftlichen Hofstellen gekennzeichnet.

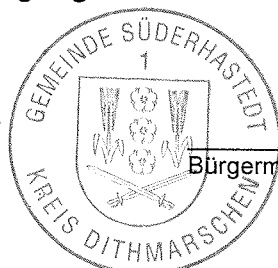
Aufgrund der prägenden Knickstruktur und der besonderen Bedeutung des Gebiets für Tourismus und Erholung kann insgesamt von einer mittleren bis hohen Bedeutung für das Landschaftsbild ausgegangen werden. Mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild haben Bereiche, in denen die naturräumliche Eigenart zwar vermindert oder überformt, im wesentlichen aber noch erkennbar ist. Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen.

Gemäß dem derzeitigen Planungsstand ist für alle 3 geplanten Anlagen zusammen ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 4,7 ha oder eine Ausgleichszahlung in Höhe des ortsüblichen durchschnittlichen Grundstückspreises für ein entsprechendes Flächenäquivalent zu erbringen. Die Ermittlung der Ausgleichsfläche berücksichtigt den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, Flächenversiegelung für Zuwegungen, Aufstellflächen und Fundamente.

Darüber hinaus sind notwendige Eingriffe in den Vorfluter und das Knicknetz ebenfalls auszugleichen (siehe oben).

Es ist vorgesehen, den Eingriff durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages in den Naturschutzfond des Kreises Dithmarschen zu kompensieren. Art und Umfang des Ausgleich sind im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu regeln.

Süderhastedt, 06. SEP. 2004



Bürgermeister

Klaus Trosch